

Aus dem Erziehungsleben in den Kantonen und Sektionen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **27 (1940)**

Heft 14

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

derungen umso grösser. Darum muss unsere Forderung an die Schulbehörden dahin gehen, dass der Stenographieunterricht nur von Lehrkräften erteilt werden darf, die sich über vollständige Systemsicherheit und eine Schreibfertigkeit von mindestens 150 Silben und eine Lesefertigkeit von doppelter Silbenzahl ausweisen können.

In den meisten Fällen wird es kein zu grosses Verlangen sein, wenn die Ablegung der Stenographielehrerprüfung gefordert wird, bevor man einem Lehrer Stenographiestunden zuteilt."

Aus dem Erziehungsleben in den Kantonen und Sektionen

Luzern. (Korr.) An der Taubstummenanstalt Hohenrain nahm seinen Rücktritt H. H. Direktor Bösch. Als Katachet wurde gewählt H. H. Anton Bucher, Vikar in Meggen.

In Luzern starb H. H. Prof. Dr. Oskar Renz, ein hervorragender Lehrer an der theologischen Fakultät und am Priesterseminar.

Luzern verlor in alt Stadtpräsident Dr. Zimmerli einen einflussreichen Schulmann, dem das Schulwesen der Stadt sehr am Herzen lag und der es vielseitig förderte.

Schwyz. (Korr.) Knapp nach Schulbeginn im Frühling ist das „Fünfte Rechenheft“ erschienen, herausgegeben im Auftrag des Erziehungsrats des Kts. Schwyz. Koll. A. Krieg in Siebnen hat es verfasst, und der Verlag Benziger in Einsiedeln verwendete auf die drucktechnische Anordnung und Ausstattung grosse Sorgfalt.

Das Büchlein zählt so viele Seiten wie das Jahr Wochen. In den ersten zehn Seiten wird der Zahlenraum 1—100 000 gründlich mit benannten und unbenannten Zahlen in den vier Grundoperationen durchpflügt. Das ist das Hoherfreuliche: Im Gegensatz zu Stöcklin wird zuerst der gewöhnliche, dann anschliessend der Dezimalbruch behandelt, welche Reihenfolge methodisch allein richtig ist. Die Einführung in diese für viele Schüler nicht leichten Rechnungsarten ist durch einfache, gutgewählte Illustrationen anschaulich gestaltet. 22 Aufgaben bringen leichte Prozent- und Zinsrechnungen. Die Dreisatzaufgaben sähe man gerne auf den doppelten Umfang erweitert. Die letzten zehn Seiten sind den Längen- und Flächenberechnungen und vermischten Aufgaben gewidmet, welche durchs Band lebensnah gehalten sind, nicht zuletzt deswegen, weil das Zahlenmaterial vielfach der engern Heimat entnommen ist. Die angewandten Aufgaben sind sprachlich einfach gefasst.

Im nächsten Schuljahr wird das neue Büchlein in alle Schulabteilungen einziehen und anregende, freudige Rechenstunden bereiten. Die Lehrerschaft wäre dankbar für einen Schlüssel, der dem Rechenbuch

Der Referent begründete eingehend diese Forderungen und wies auf die vom Allgemeinen Schweiz. Stenographenverein durchgeführte Stenographielehrerprüfung hin. Die Stenographielehrer-Vereinigung bezweckt die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte, die in Kurzschrift unterrichten. Der Beitritt zur Vereinigung kann deshalb nur empfohlen werden.

An der anschliessenden Hauptversammlung der Vereinigung wurden die ordentlichen Geschäfte erledigt und der Vorstand im Amt bestätigt. (Korr.)

beigedruckt ist. Eine solche Ausgabe für die Hand des Lehrers erleichtert besonders in mehrklassigen Abteilungen die Arbeit beträchtlich.

Laut Amtlichem Schulblatt sollen die Rechnungshefte der 6. und 7. Klasse im nächsten Jahr im Druck erscheinen. Da der bisher gebrauchte Stöcklin vergriffen ist, wären Lehrer wie Schüler froh, wenn die neuen Schöpfungen auf Ostern fertiggestellt würden, denn es ist lästig, wenn man zu Beginn eines Schuljahres infolge Mangel an Lehrmitteln nicht mit Voll-dampf einsetzen kann. Drum frisch ans Werk!

Schwyz. Die Sektion Einsiedeln-Höfe des Schweiz. kathol. Lehrervereins hielt am 6. November in Schindellegi ihre ordentliche Generalversammlung ab. Zum erstenmal fand da der neue H. H. Schulinspektor unseres Kreises, P. Cl. Meienberg, Gelegenheit, sich offiziell der Lehrerschaft vorzustellen. Bei diesem Anlasse gedachte er seiner ehemaligen, noch in unserer Mitte weilenden Lehrer, besonders des Jubilaren Franz Ketterer, der auf eine fünfzigjährige Amtstätigkeit zurückblicken kann.

In einem Referate „Berufsberatung und Schule“ erörterte Herr Berufsberater Fritz Husi, Einsiedeln, das Problem der Berufsberatung. In rhetorisch fein geschliffener Rede zeigte der Referent die Wichtigkeit einer weitgehenden Zusammenarbeit zwischen den auf diesem Gebiete erziehungsverantwortlichen Kompetenzen. Als Aufgaben der Schule begründet er in einlässlicher Weise folgende Forderungen: 1. Beobachtung und Förderung der individuellen Anlagen, 2. Vorbereitung der Berufswahl, 3. ethische Berufsaufklärung. Die rege Diskussion zeigt die Zeitgemässheit und Notwendigkeit vermehrter Arbeit auf diesem Gebiete. Aus Lehrerkreisen wird vor allem auf die Notwendigkeit vermehrter Knabenhandarbeit als Freizeitbeschäftigung hingewiesen und gewünscht, der Kanton möchte für solche Einrichtungen Subventionen gewähren, um sie wenigstens den grössern Gemeinden zu ermöglichen.

Die geschäftlichen Traktanden finden schnelle und prompte Erledigung. In kurzer Mitteilung entwirft der

neue Kantonalpräsident einen geschichtlichen Rückblick über die Tätigkeit der Sektionen und den Kantonalverein des Standes Schwyz und ihre gegenseitigen Beziehungen und fordert zu vermehrter intensiver Vereinstätigkeit auf.

Das Jahresprogramm sieht vor: 1. pflichtige Versammlungen mit vermehrten Referaten beruflichen Inhaltes, 2. Wiederbelebung der Lehrerkränzlein, 3. Schaffung pädagogischer Arbeitsgruppen. W. K. S.

Zug. Die Konferenz der Schulinspektoren und Visitatoren des Kantons Zug hat einlässlich die Ergebnisse der verschiedenen Schulbesuche im Schuljahr 1939/40 besprochen und ist dabei zu folgenden Feststellungen gekommen:

„Im Interesse einer richtigen Beurteilung des Standes einer Schule muss gefordert werden, dass die Inspektionsaufsätze von den Lehrern nicht einlässlich vorbereitet, korrigiert und erst dann zur Einschreibung zugelassen werden. Der Lehrer soll sich lediglich mit einem kurzen Hinweis begnügen. Namentlich wird die Vorlegung der Originalschriften verlangt.“

„Aus den Inspektionsberichten geht hervor, dass der Gesangunterricht an vielen Schulen stark vernachlässigt wird. U. a. muss konstatiert werden, dass man sich nicht selten über die Bestimmungen der Lehrpläne hinwegsetzt. Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass jährlich eine bestimmte Anzahl Lieder eingeübt und die obligatorisch erklärten Gesänge auswendig gelernt werden müssen. Besondere Aufmerksamkeit ist den Vaterlands- und den Volksliedern zu schenken.“

„Kindern, die dem Unterricht nur ungenügend zu folgen vermögen, ist alle Aufmerksamkeit zu schenken. Vor allem ist die Frage des Privatunterrichtes und der Unterbringung in Privatanstalten zu prüfen. Gegebenenfalls muss im Interesse der übrigen Kinder die Nichtaufnahme in eine höhere Klasse in Erwägung gezogen werden.“

„Der Erziehungsrat wünscht, dass der Muttersprache vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werde. Vor allem ist auf bessere Aussprache, korrekten mündlichen und schriftlichen Ausdruck, wie auf schönere Schrift zu achten. Inhalt und sprachliche Form (Stil, Grammatik und Orthographie) sind ständig zu verbessern. Es wird auf die Bestimmungen des Lehrplans verwiesen.“

„... Trotz des Bestehens der Antiqua als obligatorischer Schulschrift muss nach wie vor verlangt werden, dass die Frakturschrift gelesen und, soweit das richtige Lesen von der Niederschrift gefördert wird, geschrieben werden kann. (Es ist das wichtig, weil viele Dokumente in dieser Schrift geschrieben sind.)“

„Anlässlich der Visitationen und Inspektionen ist

wiederholt festgestellt worden, dass der Schriftsprache teilweise geringe Beachtung geschenkt wird. Schriftsprache ist für Lehrer und Schüler die Schriftsprache. Nur während der ersten zwei Jahre bildet der Dialekt Ausgangs- und Anknüpfungspunkt. Das im Dialekt Gesprochene muss folgerichtig in die Schriftsprache umgesetzt werden und ist nachher nur noch in dieser zu wiederholen. Auf den oberen Schulstufen darf der Dialekt nur noch beigezogen werden, sofern es zur Erklärung einzelner Ausdrücke und zur Befestigung in der richtigen Aussprache, sowie in den Regeln der Sprachlehre und Orthographie notwendig ist. Auf allen Stufen muss der Unterschied zwischen Schriftsprache und Mundart klargemacht werden.“

Endlich wird die Lehrerschaft ersucht, bei Angaben über gewisse psychologische Beobachtungen möglichst präzise Bezeichnungen zu wählen, damit seitens der Aufsichtsbehörde entsprechende Massnahmen getroffen werden können. Beispielsweise genüge es nicht, darauf hinzuweisen, dass dieses oder jenes Kind schwer erziehbar sei; es müsse vielmehr dargelegt werden, ob dasselbe charakterlich oder intellektuell schwer erziehbar sei.

Was den Gesangsunterricht anbelangt, ist zu erwähnen, dass wir früher in Herrn alt Erziehungsdirektor Steiner einen ausgezeichneten Gesangsinspektor besaßen; leider ist er nach seinem Rücktritt nicht ersetzt worden.

- ö -

Solothurn. Roth-Stiftung. Anlässlich der 87. kantonalen Lehrertagung fand in Grenchen auch die ordentliche Generalversammlung der Roth-Stiftung (Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft des Kantons Solothurn) unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn Jeltsch, statt. Verwaltungsbericht und Jahresrechnung für das Jahr 1939 wurden genehmigt. An Stelle der nach zwanzigjähriger treuer Pflichterfüllung als Sekretärin der Generalversammlung zurückgetretenen Fräulein M. Steiner, Lehrerin, Solothurn, wurde einstimmig Fräulein Elsa Propst, Lehrerin, Solothurn, gewählt. Ebenso wurden die durch die Generalversammlung zu bestimmenden Mitglieder der Verwaltungskommission und der Rechnungsprüfungskommission wiedergewählt.

Einlässlich orientierten Herr Staatskassier Flury, als Verwalter der Roth-Stiftung, sowie Herr Hans Wyss, Vizepräsident der Verwaltungskommission, über den Stand der Kasse, die immer noch ein versicherungstechnisches Defizit von Fr. 1,416,362.— aufzuweisen hat. Wohl ist gegenüber dem versicherungstechnischen Gutachten von 1934 eine bemerkenswerte Besserung eingetreten. Allein die verantwortlichen Organe streben mit allem Nachdruck eine sichere und solide finanzielle Basis an. Heute haben wir 70 stellenlose Lehrkräfte im Kanton Solothurn. Das sind rund 12 Prozent der gesamten Lehrerschaft,

was wohl in der Schweiz einzig dastehen dürfte. Da diese jungen Lehrkräfte erst mit Beginn einer Anstellung zahlende Mitglieder der Roth-Stiftung werden, ist die lange Wartezeit auf die Stellen auch für die Kasse von Nachteil. Da erst vor einigen Jahren der Beitrag der Lehrer an die Kasse wesentlich erhöht wurde, kann heute nicht noch einmal ein Opfer den Mitgliedern auferlegt werden. Der Staat leistet an die Versicherungskasse seines Personals einen weit höhern Betrag als an die Roth-Stiftung.

Die Verwaltungskommission hofft nun, mit Hilfe der Gemeinden den Fehlbetrag aufbringen zu können. Es wäre zu wünschen, wenn das Defizit, wie es im eben neu erstellten versicherungstechnischen Gutachten errechnet wurde, beseitigt werden könnte. Herr Hans Wyss wurde für seine zielbewussten Bemühungen der beste Dank ausgesprochen. (Korr.)

Baselland. (Korr.) Das neueste Heft 6 der „Amtlichen Schulnachrichten“ bringt wiederum verschiedene einschneidende Vorschriften und behördliche Erlasse. Beachtenswert sind die Vorschriften über die „Fünftagewoche für Schulen“ zum Zwecke der Brennstoffeinsparung. Die Turnhallen dürfen pro Woche nur an zwei Tagen geheizt werden. Der Samstagvormittag soll für Ausmärsche, eventuell Nachholen ausgefallener Turnstunden und für Wintersport verwendet werden. Am letzten Samstag des Monats sollen unter Leitung der Lehrerschaft Papier und Zinntuben gesammelt werden, Gegenwärtig werden Buchnüsse, Eicheln und wilde Kastanien seitens der Schüler eifrig zusammengetragen. Am 1. November beginnt wieder die obligatorische Fortbildungsschule, zu welcher die Jahrgänge 1922 und 1923, bzw. 1924 aufgeboden werden. Im weitern sind die Prüfungskommissionen für das Schulturnen und die Mittelschulen publiziert worden.

Um auch im Winter eventuell ohne Turnhallen den Turnbetrieb aufrechtzuerhalten, werden sämtliche Lehrkräfte zu je einem halbtägigen Kurse für das Winterturnen obligatorisch aufgeboden.

Als Zeichen der Zeit kann auch der im nächsten Frühjahr beginnende Gartenbauunterricht gewertet werden. Die Abschlussklassen der Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen haben jährlich 40 bis 50 Stunden Gartenbauunterricht zu erhalten. Die Gemeinden haben jetzt schon das Land gratis zur Verfügung zu halten. Im November haben die von der Schulpflege bestimmten Lehrer einen Einführungskurs an der Landwirtschaftlichen Schule zu Liestal mitzumachen. Jede Gemeinde erhält einen einmaligen Staatsbeitrag von Fr. 50.—. Die Lehrer der Gartenbaukurse haben Anspruch auf eine Kursentschädigung von Fr. 60.—, eventuell Zuschüsse seitens der Gemeinde.

Dass die Durchführung der Knabenhandarbeitskurse gerade jetzt dringend und erzieherisch ausserordentlich wertvoll sind, wird sicher jedermann zugestehen. Aber teilweise sind die Lehrkräfte abkommandiert, oder die Lokale belegt, oder es mangelt an Zeit wegen des zusammengepferchten Stundenplanes. E.

Appenzell I.-Rh. (-o-) Der weitherum im Land bekannte Heraldiker, Herr Jakob Signer in Appenzell, schreibt in seinen sehr interessanten „Appenzellischen Geschichtsblättern“ über die Entwicklung des nunmehr zur innerrhodischen Kantonsschule erhobenen Kollegiums St. Anton in Appenzell wie folgt:

Die Grundidee für eine höhere Schule reicht nicht weniger als rund 300 Jahre zurück. Damals war es der Ludi-Magister, der seine Sprachkenntnisse auf seine Schüler übertrug, vor allem die lateinische Sprache. Zu seinen Füßen sassen als Schüler nicht wenige, welche später dem Lande und der Kirche hervorragende Dienste mannigfacher Art geleistet haben. Mitten unter Landessöhnen sass hier einst auch Jakob Alt, ein Sohn des Rheintals, aus Oberriet, den die Geschichte des Hochfürstlichen Stiftes St. Gallen als einen sehr gelehrten Fürstabt, Gallus II. bezeichnet, dem erstmals als einem Fürstabt von St. G. die Insignien eines Ritters des königl.-sardin. Ordens der Verkündigung Mariä verliehen worden sind. Vom 17. Dezember 1654 bis zu seinem Tode (1687) regierte dieser am römischen Hofe in grossem Ansehen stehende Fürstabt seine Fürstabtei. Er kam 1656 nach Appenzell, wo er in seiner Jugend in die Schule gegangen war und daher eine besondere Liebe zu Appenzell bekundete.

Eine handschriftlich obrigkeitliche Schulorganisation aus dem Jahre 1620 enthält als Direktive für den Schulmeister folgende Richtung: „Die Lateinischen sol er lehren die Prinzipia, Grammatica und Syntaxin und so möglich und sy soviel provizieren, auch die Prosidien.“ — Im Laufe der letzten Jahrhunderte erlitt die Lateinschule etwa einen Unterbruch. Es erkennt der Landrat am 22. Oktober 1795, dass „die Lateinische Schuol dem gantzen Landt so gar nutzlich und anstendig wär“, und es soll darum „denen H. Capuzinern der auftrag gemacht werden, dass ein Pater die Lateinische Schuol halten solle und solle ihm jeder Vater monatlich 1 fl. geben von jedem Kind“. 1821 ist sie wieder eingegangen, bis man im Jahre 1855 wieder einen Versuch machte, der Jugend von Appenzell eine höhere Bildung zu bieten. Es bestunden damals bereits zwei Abteilungen einer Primarschule; ihr wurde nämlich eine dritte Abteilung beigefügt, deren Lehrstoff zu den Realfächern zählte. Diese Spezialklasse war aber nicht von langer Dauer. Erst 1871 wurde in Appenzell auf Initiative von Privatleuten eine gemischte

Realschule eröffnet. Mit ihr war 1881 eine Lateinschule verbunden. Diese Realschule wurde 1887 vom Staate übernommen. Aus der gemischten Sekundarschule wurde 1894 eine Knabenrealschule, indem auf Initiative von H. H. Kommissär Räss eine eigene private Mädchenrealschule errichtet wurde.

Die ehemalige Lateinprofessur war anfangs mit einer der sieben oder acht Kaplaneipfründen verbunden. In der besten Zeit der Schule sollen es 40—50 Schüler gewesen sein. Die Idee der Fortführung und Erweiterung gelangte anfangs der achtziger Jahre vom weitblickenden Landammann J. B. Rusch an die Oberen der Schweizerischen Kapuzinerprovinz, leider noch ohne Erfolg. Der Schriftsteller Georg Baumberger gab in Wort und Buch dem Gedanken des unsem Lande gewogenen grossen Theodosius Florentini freudigen Ausdruck: In Appenzell sollten wir ein Kollegium haben!

Weiter pflegte und hegte die Idee eines Kollegiums im Alpsteinlande H. H. Bischöflicher Kommissar und Standespfarrer Bonifaz Räss. Klarsichtigen Geistes und warmen Herzens trug er die Gründeridee in sich, bis er den Gründungsvertrag am Tage des heiligen Gallus 1906 durch Unterzeichnung erleben durfte.

Ende Mai 1908 beschloss der Grosse Rat von Appenzell I.-Rh. die Aufhebung der Knabenrealschule, nachdem schon zu Beginn dieses Monats über 20 Knaben aus Appenzell in den Vorkurs im Kollegium eingetreten waren, das allerdings erst im Herbst gleichen Jahres eröffnet wurde. Es zählte vier Gymnasial- und drei Realklassen, denen 1924 noch zwei (also 6) Gymnasialklassen folgten. Und heute, im Jahre 1940, ward das Kollegium zur Innerrhodischen Kantonsschule erhoben, die mit dem vom Kanton anerkannten Reifezeugnis schliesst. Das Kollegium St. Antonius kann füglich als das Kollegium der Ostschweiz angesprochen werden; bei Dreiviertel aller Studenten entstammen den Kantonen St. Gallen, Appenzell und Thurgau, was die engste Verbundenheit des Kollegiums mit der Landschaft ringsum und mit dessen Volk hervorhebt . . .

St. Gallen. (:-Korr.) **Versicherungskasse.**
a) **Statutenänderung.** Das regierungsrätliche Bulletin vom 28. Oktober berichtet in lapidarer Kürze: „Die Statuten der Versicherungskasse der Volksschullehrer werden in Art. 16 (Bedingungen und Beschränkung der Waisenrente) und Art. 20 (Verwandtenabfindung) nach den Anträgen der Verwaltungskommission der Kasse abgeändert.“

Unsere Lehrer aber möchten noch etwas mehr hierüber erfahren. Es handelt sich bei Art. 16 um die Ausmerzung einer Härte. Bei der Revision im Jahre 1923 kam statt einer Karenzzeit für die Witwe der folgende Passus in Art. 16 hinein:

„3. Wenn die Ehe mindestens zwei Jahre gedauert hat. Diese Bedingung fällt dahin, wenn der Versicherte bei seiner Verehelichung einen Ausweis eines Kassaarztes über einwandfreien Gesundheitszustand an die Erziehungskanzlei eingesandt hat.“

Man hat seitens der Erziehungskanzlei und des Vorstandes des K. L. V. oft und oft auf dieses Alinea aufmerksam gemacht, und nicht immer mit dem gewünschten Erfolg. Im Jahre 1938 zeigten sich bei einem Lehrertodesfall im Altgotgenburg zum erstenmal die schweren Folgen der Unterlassung des ärztlichen Untersuchs. Die Witwe erhielt nach Art. 17 für die 13monatige Ehedauer eine einmalige Entschädigung von 13mal Fr. 250.—, total Fr. 3250.—, statt einer lebenslänglichen jährlichen Rente von Fr. 1200.—; das im Januar 1939 nachgeborene Kind ging leer aus.

Die Folgen der Unterlassung waren dem Lehrer bekannt und wohl auch der Frau, und es trifft sie die harte Bestimmung nach Art. 16. Dass aber auch das Kind darunter zu leiden hat, ist mehr als hart. Ist die Witwe kinderlos, so kann sie in den meisten Fällen in ihre frühere Tätigkeit im Haushalt, im Bureau oder Berufe zurückkehren, ist aber ein Kind da, oder auch zwei, so ist die Mutter durch die Pflege der Kinder derart beansprucht, dass sie ihre frühere Tätigkeit kaum ausüben kann. Es richtet sich das betreffende Alinea in seiner Härte gegen das Kind in durchaus asozialer und unzeitgemässer Weise. Die Verwaltungskommission konnte sich dieser Einsicht nicht verschliessen; sie sah von einer gleichen Behandlung der Witwe mit und ohne Kinder ab und änderte den Art. 16 so, dass einzig die Witwenrente dahinfällt, wenn der Gesundheitsausweis nicht erbracht ist, die Kinderrente à Fr. 350.— bis zum 18. Altersjahre bleibt. Die Rückwirkung der Revision auf den 1. Januar 1939 hat zur Folge, dass auch das in Frage kommende Kind seine Rente noch erhält.

Die 2. Aenderung betrifft Art. 20 und ist mehr redaktioneller Natur. In einem konkreten Falle stellte man sich in der Kommission die Frage, ob im Passus „sowie Geschwister und elternlose Grosskinder unter 18 Jahren“ das „unter 18 Jahren“ sich nur auf die Grosskinder beziehe oder auch auf die Geschwister. Die Verwaltungskommission entschied sich für die erstere Auslegung und redigierte den Artikel etwas präziser.

b) **Rechnungsabschluss.** Weil Herr Dr. A. Widmer die gewünschte versicherungstechnische Bilanz infolge Militärdienstes nicht ausführen konnte, verzögerte sich die Publikation der Rechnung unliebsam und erfolgte in bisheriger Art.

Die Zinserträge sind um Fr. 1500 geringer als im Vorjahr, obschon das Vermögen der Kasse von Fr. 10,132,751 auf Fr. 10,491,060 gestiegen ist. Den

Fr. 1,033,323 Einnahmen stehen Fr. 674,708 an Ausgaben gegenüber, was einen Einnahmenüberschuss von Fr. 358,614 (Vorjahr 379,987) ausmacht. An 212 Lehrpersonen (218), an 173 Witwen (170) und an 32 Waisen (33) wurden Fr. 628,577 ausgerichtet (602,840). Die Teuerungszulagen an 24 Lehrer und Lehrerinnen (25) und 56 Witwen und Waisen (64) betragen Fr. 21,576 (23,569). Die Verwaltungskosten betragen Fr. 6653. Das Kontokorrent-Guthaben am Staat wurde zu 3 Prozent verzinst, im laufenden Jahre zu $3\frac{1}{2}$ und 1941 sind $3\frac{3}{4}$ Prozent vorgesehen.

Die Sparkasse für gesundheitlich nicht Einwandfreie ergibt bei Fr. 26,952 Einnahmen und Fr. 15,627 Ausgaben den relativ grossen Einnahmenüberschuss von Fr. 11,324. Aus diesem Grunde erhöhte sich auch das Reinvermögen von Fr. 191,250 auf Fr. 202,575. Nach Art. 36 fallen nämlich Sparkapitalien, für die nach Art. 471 ZGB. kein Bezugsberechtigter vorhanden ist, in Spezialreserve, die dazu dient, bedürftigen Sparkassamitgliedern einen jährlichen Zuschuss zu gewähren, wie z. B. laut vorliegender Rechnung ein Mitglied Fr. 900 erhielt.

Rückweisung des Schulbudgets. Die Schulgemeinde Weisstannen im Oberland wies das Budget 1940/41, das eine Erhöhung der Schulsteuer von 55 auf 75 Rp. vorsah, zurück. Ursache der Er-

höhung war die durch den Erziehungsgesetznachtrag geforderte Schulzeitverlängerung durch die beiden Halbtagsschulen um je 5 Wochen pro Jahr. Die Gemeinde fand die Erhöhung untragbar und kritisierte das Vorgehen von oben, das den armen Berggemeinden nur Lasten aufbürde, ohne ihnen eine entsprechende Hilfe zu leisten.

Mitteilungen

Ausschreibung von Wintersportkursen

Der Schweiz. Turnlehrerverein führt vom 27. bis 31. Dezember 1940 folgende Kurse durch:

Skikurse in Bretaye (für die franz. Schweiz.), Grindelwald (vorab für Lehrerinnen), Rosenlauri, Trübsee, Flumserberge, Airolo (für Tessiner Lehrer und Lehrerinnen), im Bündnerland (für Bündner Lehrer und Lehrerinnen).

Eislaufkurse in Lausanne, Zürich.

Zur Teilnahme sind berechtigt Lehrer und Lehrerinnen, die Gelegenheit haben, an den von ihnen geführten Schulen Ski- bzw. Eislaufunterricht zu erteilen. An Entschädigungen werden ausbezahlt: 5 Tagelder zu Fr. 5.— und die Reiseauslagen auf der kürzesten Strecke. Anmeldungen, begleitet mit dem von der zuständigen Schulbehörde ausgestellten Ausweis,

In der Schule,

oder überall, wo viele Menschen beisammen sind, ist hauptsächlich in den Uebergangsmonaten erhöhte Vorsicht vor Erkältungskrankheiten am Platz.

Mund und Rachen sind die Eingangspforten für Krankheitserreger aller Art. Suchen Sie sich deshalb vor Ansteckung zu schützen, indem Sie hin und wieder eine Formitrol-Pastille im Munde zergehen lassen. Formitrol enthält als wirksamen Bestandteil Formaldehyd, das dem Speichel eine deutliche, bakterizide Wirkung verleiht.

FORMITROL

eine Schranke den Bazillen!

Lehrern, die Formitrol noch nicht kennen, stellen wir gerne Muster und Literatur zur Verfügung.

Dr. A. Wander A. G., Bern